



Merkblatt
über das Verfahren zur Benennung von Stellen
nach Artikel 16 der EU-Richtlinie 2000/9/EG
über Seilbahnen für den Personenverkehr
(Juni 2003)

1. Zuständigkeit

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (StMWVT) ist für die Benennung von Stellen zuständig, die ihren Sitz im Freistaat Bayern haben (Art. 35 Abs. 3 BayESG).

2. Verwaltungsabkommen

Das Akkreditierungsverfahren für die „Benannten Stellen“ (Beurteilung der antragstellenden Stellen im Sinn von Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2000/9/EG) wird aufgrund des Verwaltungsabkommens des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie mit der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) vom 14. März 2003 durch die ZLS durchgeführt.

3. Verfahren

- a) Das Unternehmen, das als „Benannte Stelle“ im Sinn der EU-Richtlinie benannt werden möchte (Antragsteller), reicht den Antrag auf Benennung im Sinn von Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG beim Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ein.
- b) Der Antrag an das StMWVT muss enthalten:
 - den vorgesehenen Zuständigkeitsbereich im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 der EU-Richtlinie und
 - den grundsätzlichen Nachweis der Qualifikation des Unternehmens in Bezug auf die beantragte Benennung.
- c) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über das weitere Verfahren und informiert den Antragsteller hierüber.
- d) Für das weitere Verfahren ist die Akkreditierung durch die ZLS Voraussetzung für die Benennung durch das StMWVT.

- e) Das StMWVT informiert die ZLS über die Zulassung des Antrags auf Benennung im Sinn der EU-Richtlinie 2000/9/EG.
- f) Der Antragsteller beantragt bei der ZLS das Akkreditierungsverfahren für die Benennung im Sinn der EU-Richtlinie 2000/9/EG.
- g) Die Benennung durch das StMWVT erfolgt, wenn der Antragsteller
 - durch die ZLS akkreditiert worden ist,
 - einer Überwachung durch die ZLS zugestimmt hat (siehe 4.) und
 - ausreichend versichert ist (siehe 5.).
- h) Das StMWVT meldet die „Benannte Stelle“ (Antragsteller) über das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) der EU-Kommission.

4. Überwachung der „Benannten Stellen“

Nach Art. 16 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2000/9/EG ist das StMWVT verpflichtet, die Benennung zurückzuziehen, wenn es feststellt, dass der Antragsteller die in Anhang VIII der Richtlinie genannten Kriterien nicht mehr erfüllt. Dies setzt eine regelmäßige Überwachung der benannten Stelle voraus. Diese Überprüfung und Überwachung der akkreditierten „Benannten Stellen“ erfolgt durch die ZLS.

5. Versicherungspflicht

Die benannte Stelle muss eine Haftpflichtversicherung abschließen (Anhang VIII Nr. 6 der EU-Richtlinie 2000/9/EG).

Daher ist der Antragsteller verpflichtet, zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die durch die Tätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle entstehen, einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit einem zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten oder einer Versicherungsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland anzugehören, welche die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen übernimmt (Versicherungspflicht).

Die Vorschriften der §§ 158b ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl III 7632-1) über die Pflichtversicherung finden entsprechende Anwendung.

Eine Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung von 2,5 Mio. Euro wird als ausreichend angesehen.

Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder wenn der Vertrag geändert oder beendet oder gekündigt wird.

6. Kosten

- a) Die Kosten für den Bescheid der Benennung richten sich nach dem Landeskostengesetz.
- b) Die Kosten für das Akkreditierungsverfahren durch die ZLS sind vom Antragsteller gemäß Kostenrichtlinie der ZLS zu tragen.
- c) Die Kosten der laufenden Überwachung durch die ZLS sind vom Antragsteller gemäß Kostenrichtlinie der ZLS zu tragen.

7. Weitere Auflagen und Nebenbestimmungen

Weitere Auflagen und Nebenbestimmungen bzgl. des Benennungsverfahrens bleiben dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vorbehalten.

Merkblatt-Benannte-Stellen_06_2003.doc